Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 15. März 1951.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 337).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 337).
3. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzschulgesetz). Berichterstatter: Abg. Sodomka (Seite 337); Abstimmung (Seite 338).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung. Berichterstatter: Abg. Nimetz (Seite 339), Redner: Abg. Pospischil (Seite 339), Abg. Gerhartl (Seite 340); Abstimmung (Seite 341).

PRÄSIDENT *(um 10 Uhr 8 Min.):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich die Herren Abg. Franz Müllner, Zach, Marchsteiner und Hrebacka entschuldigt.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, stelle ich die im Wirtschaftsausschuß vom 14. März verabschiedete Zahl 177 noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. *(Nach einer Pause.)* Keine Einwendung.

Die Gesetzvorlage liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Weiter habe ich auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen die auf den heutigen Stand gebrachten Verzeichnisse der Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich sowie das Stenographische Protokoll der 16. Sitzung des Landtages vom 22. Juni 1950.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 173 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzschulgesetz) zu berichten.

Hoher Landtag! Nach Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes fällt die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu, da in der Bundesverfassung eine ausdrückliche Aufzählung des Tanzschulwesens nicht erfolgt ist. Die gesetzliche Regelung war bis jetzt so, daß bis zum Jahre 1938 bundesgesetzliche Regelungen bestanden, die dann durch die Reichskulturkammergesetzgebung außer Kraft gesetzt wurden. Diese deutsche Reichskulturkammergesetzgebung wurde wieder durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1949 für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft gesetzt, so daß diese Materie derzeit nicht gesetzlich geregelt ist.

Für die Neuregelung sind von verschiedenen Seiten Wünsche laut geworden. Es hätten zwei Möglichkeiten bestanden, nämlich entweder die alte Regelung bis 1938 wieder in Geltung zu setzen oder überhaupt ein neues Gesetz zu erlassen. Die niederösterreichische Landesregierung hat sich entschlossen, den zweiten Weg zu gehen und dem Landtag eine Vorlage vorzulegen, die diese ganze Materie nach dem Vorbild von Wien neu regelt. Der Gesetzentwurf wurde den zuständigen Kammern zur Begutachtung zugestellt und es wurde dann in einem zweiten Entwurf auf die Einwendungen der Kammern Rücksicht genommen. Dieser zweite Entwurf wurde dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zugeleitet, der gegen diesen Entwurf wohl keine Einwendungen erhob, sondern nur in gesetzestechnischer Hinsicht Vorschläge gemacht hat, die auch in der Vorlage berücksichtigt wurden.

Zum Gesetze selbst ist zu sagen, daß der § 1 den Umfang der Berechtigung regelt und vor allem ausspricht, daß künstlerische Tänze und Volkstänze von diesem Gesetz ausgenommen sind. In Streit- und Grenzfällen entscheidet nach Anhörung der Berufsvertretung die Landesregierung.

Der § 2 des Gesetzes hat auf die alte, bisher gebräuchliche Einteilung zurückgegriffen. Es wird hier von ständigen und zeitweiligen Betrieben gesprochen und gleichzeitig auch wieder auf die Wanderkurse Rücksicht genommen.

In § 2 wird weiter ausgesprochen, daß Wanderkurse nur für solche Orte bewilligt werden dürfen, in denen kein ständiger Betrieb ausgeübt wird.

Der § 3 spricht von den juristischen Personen, die eine Tanzschulbewilligung erhalten

können; hier muß nur ein Stellvertreter bestellt werden, welcher die im Gesetze vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Den hierzu statutenmäßig berufenen Vereinen steht ebenfalls die Möglichkeit offen, sich um eine Tanzschulbewilligung zu bewerben. Die persönlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Tanzschulbewilligung sind im § 4 des Gesetzes geregelt; außer der Vollendung des 24. Lebensjahres werden die österreichische Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und Vertrauenswürdigkeit sowie der Nachweis der Befähigung des Bewerbers verlangt. Der Betreffende muß selbstverständlich auch über eine entsprechende moralische Eignung verfügen. Gewisse, wegen Gewinnsucht oder wegen gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen bestrafte Personen können von der Erlangung einer solchen Tanzschulbewilligung ausgeschlossen werden.

Der Nachweis der Befähigung wird an eine Prüfung gebunden, die im § 11 des näheren geregelt ist.

Die vom Verfassungsausschuß im § 4 der Gesetzvorlage vorgenommenen rein textlichen Änderungen, die weder formale noch materielle Änderungen, des Gesetzentwurfes bedeuten, sind in der in Ihren Händen befindlichen Vorlage bereits berücksichtigt.

Der § 5 spricht vom Lokalbedarf und von dem Zustand der Betriebsräume, die für die Tanzschule herangezogen werden. Diese Betriebsräume sind zu kommissionieren, und von der Gemeinde ist ein Lokalaugenschein abzuhalten. Betriebsräume, die bereits anläßlich der Erbauung für Tanzveranstaltungen kommissioniert und kollaudiert worden sind, können von einer neuerlichen Kommissionierung ausgenommen werden.

Im § 6 wird besonders ausgesprochen, daß die Landesregierung eine Regelung dahingehend treffen kann, wie der Betrieb von solchen Tanzkursen durchgeführt werden soll.

Der § 7 bestimmt, daß die Tanzschulbewilligung eine persönliche Befugnis des Inhabers ist, die weder entgeltlich noch unentgeltlich unter Lebenden veräußert werden kann.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedingt, daß auch er die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllen muß. Für die Bestellung eines Stellvertreters ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Weiter wird noch bestimmt, daß der Inhaber der Bewilligung zur persönlichen Leitung des Unterrichtes verpflichtet ist.

Der § 8 regelt das Erlöschen der Bewilligung und spricht hier weiter vom Ablauf der Zeit, von der Zurücknahme, vom Erlöschen durch den Tod des Inhabers und bei juristischen Personen vom Erlöschen durch Aufhören des Bestehens.

Der Absatz 2 des § 8 spricht davon, daß die Bewilligung zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr gegeben sind. Vor der Zurücknahme ist die Berufsvertretung zu hören.

Die Nachfolge wird, rein erwerbsrechtlich gesehen, im § 9 geregelt, und zwar wird dort ausgesprochen, daß erbberechtigten Personen bei Bestellung eines Stellvertreters die weitere Ausübung des Betriebes genehmigt wird.

Der § 10 spricht von der polizeilichen Überwachung der Tanzschulbetriebe.

Im § 11 werden die Prüfungsvorschriften geregelt. Im Absatz 2 wurde die vom Verfassungsausschuß beschlossene Änderung eingebaut, wonach über die Zulassung von Bewerbern nicht der Vorsitzende, sondern die gesamte Kommission entscheidet.

Nach § 12 verlieren sämtliche Bewilligungen mit Ende des Jahres 1952 ihre Gültigkeit. Nachher ist um die Bewilligung zum Betrieb von öffentlichen Tanzschulen neu anzusuchen. Diejenigen Personen, die schon bisher eine solche Berechtigung ausgeübt haben, genießen bei der Erteilung einer neuen Bewilligung den Vorzug.

Der § 13 enthält die Strafbestimmungen. Es wird hier von Geldstrafen bis zu 3000 S und von Arreststrafen bis zu einem Monat gesprochen. Beide Strafen werden als Verwaltungsstrafen ausgesprochen und können auch nebeneinander verhängt werden. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetz in einer Sitzung beschäftigt und die von mir bereits bei der Besprechung des Gesetzes erwähnten Änderungen in den §§ 4 und 11 eingebaut.

Ich erlaube mir im Namen des Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 15. März 1951)* über die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzschulgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschuses.)* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Nimetz zur Zahl 177 zu berichten.

Berichterstatter Abg. NIMETZ: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 17. Sitzung am 30. Juni 1950 einen Beschluß über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinden Ternitz und Umgebung gefaßt.

Gegen dieses Gesetz wurde von seiten der Bundesregierung Einspruch erhoben, und zwar deshalb, weil in diesem Gesetze vorgesehen war, daß durch den Verband Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden können und die niederösterreichische Landesregierung die Aufsichtsbehörde gewesen wäre. Da auf Grund des Wasserrechtsgesetzes aber der Bund Aufsichtsbehörde ist, hat er gegen den § 33 dieses Gesetzes Einspruch erhoben. Außerdem hat der Bund zu weiteren 21 Paragraphen des damals beschlossenen Gesetzes Empfehlungen zu Änderungen gegeben.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich gestern mit diesen Änderungen befaßt und einhellig beschlossen, diesen Änderungen zuzustimmen.

Ich beantrage daher im Namen des Wirtschaftsausschusses die Annahme folgenden Antrages *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 15. März 1951)*, betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Der Wasserleitungsverband zur Errichtung und Betriebserhaltung einer Wasserleitung ist für die Gemeinden Grafenbach, Pottschach, St. Valentin-Landschach, Ternitz und Wimpassing schon seit langem eine zwingende Notwendigkeit. Wer die Wasserversorgungsverhältnisse in diesen angeführten Gemeinden aus der praktischen Erfahrung heraus kennt, wird die Dringlichkeit der Errichtung einer zweckdienlichen und den hygienischen Anforderungen entsprechenden Wasserleitung keineswegs in Frage stellen können. Tausende Arbeiter in den großen Betrieben und einige Tausende Haushalte in diesen Gemeinden sind in der Trinkwasserversorgung von dem Wechsel der Jahreszeiten, von der Witterung und von den verschiedenen, vielfach schadhaften und technisch unzulänglichen Pump- und Brunnenanlagen abhängig und dadurch auch gesundheitlich gefährdet. Um sich von den dortigen Verhältnissen ein Bild machen zu können, möchte ich zum Beispiel nur auf die Tatsache hinweisen, daß im vorigen Jahr in Wimpassing das Wasser so wie im Mittelalter mit Fuhrwerken zu den Verbrauchern zugeführt werden mußte. Was aber noch schlimmer ist, gab es dort auch Typhusfälle, die nachweisbar auf die schlechte Wasserversorgung in diesen Gemeinden zurückzuführen waren. Es ist daher klar, daß schon seit längerer Zeit die angeführten Gemeinden unter diesen mißlichen Verhältnissen sehr zu leiden hatten und daher die Bildung eines Wasserleitungsverbandes anstrebten. Lange genug hat es gedauert, bis diesem Verlangen der Gemeinden Rechnung getragen wurde, daß dem Landtag im Juni vorigen Jahres das hierfür notwendige Gesetz zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Wer aber glaubt, daß nun endlich die Gemeinden in die Lage versetzt wurden, durch gemeinsame Anstrengung diesem Übel ein Ende zu bereiten, befindet sich in einem gewaltigen Irrtum. Die Abfassung des Gesetzes, das hier in diesem Hause vor dreiviertel Jahren beschlossen wurde, stieß auf den Einspruch der Bundesregierung; verfassungswidrige Gesetzteile waren dazu der Anlaß; mit anderen Worten heißt das, das im Juni vorigen Jahres beschlossene Gesetz war eine schlampige Arbeit der Landesregierung! Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich mit der Abfassung der Gesetzvorlage ein Verfassungsjurist der Landesregierung beschäftigt hat, ist das gewiß eine sehr blamable Angelegenheit. Es muß daher hier die Frage gestellt werden, wozu haben wir Verfassungsjuristen, wenn so etwas geschehen kann? Das kommt davon, daß manche hohe Beamte der ÖVP-Führung mehr Zeit dafür aufwenden müssen, parteipolitische Arbeit zu leisten, als die Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verwenden. *(Widerspruch rechts. — Abg. Dubovsky: Das ist nicht das erste Gesetz, wir erleben es fast bei jedem Gesetz, daß wir es mehrmals beschließen müssen. — Landesrat Genner: Man braucht ein Jahr, bis ein solches Gesetz gemacht wird.)* Selbstverständlich hat in einem solchen Falle das Referat die Pflicht, nach dem Rechten zu sehen und ein für eine Landes-

verwaltung ordentliches Gesetz zu erstellen. Das Referat des Herrn Landesrates Stika trägt hier die Hauptverantwortung für die Verschleppung dieses Gesetzes. Es ist daher ganz klar, daß die betroffenen Gemeinden, die Bevölkerung in diesen Gemeinden über diese gewiß nicht notwendige Verzögerung mit Recht empört sind, zumal die Folgen der Verschleppung dieses Gesetzes den davon betroffenen Gemeinden sehr teuer zu stehen kommen. Zum Bau der Wasserleitung ist Bau- und Installationsmaterial notwendig. Die Preisentwicklung auf diesem Sektor führt also zu neuen finanziellen Belastungen der Gemeinden, die, vorsichtig geschätzt, einige Zehntausende Schilling betragen, woran die Landesregierung offensichtlich die Schuld trägt.

Ich gebe in den folgenden Ausführungen einige konkrete Beispiele für die Preisentwicklung auf dem Sektor Bau- und Installationsmaterial. So verteuerten sich vom Juni vorigen Jahres bis heute die Straßenrohre für das Ortsnetz je nach Stärke und pro Meter um ungefähr 20 bis 30 S, ein Wandbrunnen, der voriges Jahr im Sommer noch 310 S kostete, kostet heuer bereits 353 S, ein Wasserleitungshahn, der im vergangenen Sommer 57 S kostete, kostet heute bereits 102 S; Messingmaterial, wie es zum Bau von Wasserleitungen erforderlich ist, verteuerte sich um rund 75 Prozent! Daß die Verschleppung dieses Gesetzes kaum als ein Beitrag zur Hebung des Ansehens der Landesregierung in den Augen der Bevölkerung gewertet werden wird, ist klar. Hier ist ein praktisches Beispiel dafür geschaffen worden, wie es nicht sein soll. Die Gesetzgebung soll sicherlich nicht daran die Schuld tragen — wie uns dieses Beispiel zeigt —, den ohnehin schon mit Lasten und Bürden versorgten Gemeinden noch neue Lasten aufzuhalsen, sondern sie soll vielmehr den Gemeinden eine Hilfe bringen.

Wir bedauern es daher, daß das vorliegende Gesetz so spät zur Beschlußfassung vorgelegt wird; wir sind aber trotzdem der Meinung, daß dieses Gesetz eine Notwendigkeit ist, und daher wird der Linksblock für dieses Gesetz stimmen.

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Abgeordnete Gerhartl.

Abg. GERHARTL: Hohes Haus! Die fünf Gemeinden, Ternitz, Wimpassing, Grafenbach, Pottschach und St. Valentin-Landschach, haben beschlossen, mit einem Projekt die Wasserversorgung in ihren Gemeinden zu regeln. In diesen Gemeinden wohnen rund 15.000 Menschen, und diese Gemeinden müssen weiter noch damit rechnen, daß sie durch die großen Wohn- und Siedlungsbauten in Wimpassing und Ternitz — Ternitz hat in den dortigen Gummiwerken mit 3000 Arbeitern die größte Unternehmung Niederösterreichs — in immer größere Schwierigkeiten bezüglich der Wasserversorgung geraten. Es ist daher durchaus begrüßenswert, daß sie nunmehr durch dieses Projekt das notwendige Wasser bekommen. Das Projekt bedeutet für die genannten Gemeinden wohl eine schwere finanzielle Last, mit Rücksicht auf die Gesundheit und die Ausdehnung der Gemeinden muß aber dieses Projekt beschleunigt durchgeführt werden. Wir begrüßen es, daß die heutige Vorlage jetzt endlich die Angelegenheit regelt und nicht — wie Herr Abg. Pospischil meint — die Gemeinden gehindert hat, Rohre zu kaufen und etliches Material einzulagern. Es ist nur noch eine verwaltungsmäßige Durchführung, die heute zu Ende geht und mit der die Gemeinden jetzt endlich in der Verwaltung des Verbandes freie Hand bekommen. Wir werden daher der Vorlage zustimmen.

Das Projekt wird wahrscheinlivh noch im heurigen Jahr seinem Ende entgegengehen; die Bauten sind bereits geplant und teilweise auch schon durchgeführt. Das notwendige Material ist vorhanden, und wir freuen uns, daß darüber hinaus durch die damit verbundene Arbeitsbeschaffung auch etlichen Hundert Arbeitern Gelegenheit zu Verdienst gegeben wird.

Wir hatten im vorigen Jahr in unserem Bezirk Typhusfälle, die ausgesprochen auf das schlechte Wasser einzelner Hausbrunnen zurückzuführen waren. Es ist begrüßenswert, daß dieses Gesetz die Hausbrunnen nicht absolut verbietet; das ist deswegen zu begrüßen — wie das Gesetz hier ganz richtig darauf hinweist —, weil es Zeiten geben kann, wo es auch bei den Wasserwerken zu Störungen kommen könnte. In einem solchen Falle können wir dann wieder, allerdings nur auf die einwandfreien, absolut leistungsfähigen Hausbrunnen zurückgreifen.

Wir begrüßen es, daß heute der Schlußstrich unter diese Angelegenheit gezogen wird und freuen uns, daß nunmehr dieses Projekt seine Krönung und seinen Abschluß erfährt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. NIMETZ *(Schlußwort)*: Beide Herren Debatteredner haben die Notwendigkeit der Errichtung dieses Wasserleitungsverbandes unterstrichen. Für mich als Berichterstatter ist es daher leicht, das Hohe Haus zu bitten, dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses): Angenommen.*

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Der Bauausschuß wird sofort nach dem Plenum im Prälatensaal eine Sitzung abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 30 Min.)